

## Universität Regensburg

Masterstudiengang Germanistik

Qualifikationsvoraussetzungen

Auszug aus der Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg:<sup>1</sup>

### § 6

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den jeweiligen Studiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife im Sinne der Qualifikationsverordnung bzw. der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen;
2. Nachweis eines ersten Studienabschlusses aufgrund eines mindestens dreijährigen Studiums, das dem Bakkalaureus-Studium an der Universität Regensburg gleichwertig sein muss, an einer Hochschule in einem dem angestrebten Fach verwandten Fach mit überdurchschnittlichem Ergebnis. Ein überdurchschnittliches Ergebnis ist offensichtlich gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens „gut“ lautet. Kann zum Bewertungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen;
3. Ausländische Bewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung bis spätestens Ende des ersten Studienseesters nachweisen; damit ist zugleich der Nachweis einer modernen Fremdsprache erbracht;
4. Nachweis der Eignung und Motivation für den Studiengang. Der Nachweis wird geführt durch eine Darstellung des Lebenslaufs, des bisherigen Studienverlaufs und der Berufspläne; relevante Studieninhalte und extracurriculare Aktivitäten sollen belegt werden;
5. Nachweis der für das jeweilige Fach in Abschnitt III geforderten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen.

(2) Entscheidungen zur Bewertung der Nachweise trifft die Auswahlkommission (§ 7) im Verfahren der Eignungsfeststellung (Anlage 1).

Die geforderten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen sind wie folgt geregelt:

§ 40 Germanistik

[...]

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

1. Vor Beginn des Studiums ist im Rahmen des Eignungsverfahrens ein alle Teilfächer der Germanistik umfassender schriftlicher Eingangstest abzulegen.
2. Spätestens zum Ende des zweiten Semesters sind Lateinkenntnisse nachzuweisen.
3. Der Nachweis kann erbracht werden
  - durch das Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in Latein nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten oder dritten Fremdsprache
  - durch einen benoteten Nachweis (beglaubigte Kopie) über mindestens 90 Lehrstunden an einer ausländischen Hochschule
  - durch eine Bestätigung des Instituts für Klassische Philologie darüber, dass die Teilnahme am zweiten Ausbildungsabschnitt des Sprachkurses zur Vorbereitung auf die staatliche Lateinprüfung empfohlen wird.
  - Kann der Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden, erfolgt die Exmatrikulation.

Anlage 1

Eignungsverfahren

1. Die Eignung eines Bewerbers für den Studiengang wird von der Auswahlkommission nach den in § 6 genannten Kriterien festgestellt. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli, für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfrist), soweit in den Bestimmungen des Abschnitts III nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.1. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).
  - 2.2. Nachweis eines ersten Studienabschlusses (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) mit überdurchschnittlicher Note.
  - 2.3. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über ihre Kenntnisse der deutschen

<sup>1</sup> Die Auszüge sind mit aller Sorgfalt zusammengestellt und geben den Stand März 2009 wieder. Rechtlich verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Sprache vorlegen. Kann ein Kenntnisstand auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ einer deutschen Universität nicht nachgewiesen werden, muss aus dem Nachweis mindestens wahrscheinlich werden, dass ein solcher Kenntnisstand nach einem Studium von einem Semester an der Universität Regensburg erreicht sein wird.

- 2.4. Darstellung des Lebenslaufs des Bewerbers und Darstellung des bisherigen Studienverlaufs und der Berufspläne des Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4). Interessen und Leistungen des Bewerbers, die für das Studienvorhaben relevant sein können, sollen hervorgehoben werden. Geeignete Belege (Studienzeugnisse, Empfehlungsschreiben, Nachweise über Praktika und ähnliches) sollen beigefügt sein.
- 2.5. Nachweis der für das jeweilige Fach geforderten besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abschnitt III (§ 6 Abs. 1 Nr. 5).
3. Die Auswahlkommission beurteilt die vom Bewerber vorgelegten Unterlagen und gründet darauf ihre Entscheidung. Sie lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. In Zweifelsfällen lädt die Kommission den Bewerber zu einem Gespräch (§ 7 Abs. 3).
4. Über die Entscheidung der Auswahlkommission ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Name des Bewerbers und Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, Ergebnis, Ort und Datum der Entscheidung. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.
5. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den jeweiligen Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Hinweise zu den Tests

#### **Test zur praktischen Textkompetenz**

Zu den allgemeinen Studienvoraussetzungen im Master Germanistik gehört eine sehr gute sprachlich-stilistische Kompetenz. Diese Kompetenz muss im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens in einem Test nachgewiesen werden, der einmal pro Semester zentral durchgeführt wird. Die Termine werden auf der Homepage des Instituts bekannt gemacht bzw. auf Nachfrage bei der Studiengangskoordinatorin Carolin Hagl mitgeteilt.

Inhalt des Tests:

Vorgelegt wird ein kurzer Text(ausschnitt) im Umfang von ca. 30 Zeilen und zwei Fragen, welche Zielsetzungen oder Teilinhalte des begonnenen Studiengangs betreffen. Die Studierenden schreiben einen Text im Umfang von ca. 250 Wörtern, in dem zu dem Text und den Fragen Stellung genommen werden soll.

Dieser Text wird beurteilt im Hinblick auf:

- Rechtschreibung, Interpunktion, Grammatik
- Textkohäsion/-kohärenz
- Wortschatz
- Syntaktische Komplexität
- Logisch-semantische Adäquatheit
- Stil der deutschen Wissenschaftsprosa

#### **Eingangstest im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft**

Zu den allgemeinen Studienvoraussetzungen im Master Germanistik gehören im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft Grundkenntnisse und -fertigkeiten bei der Beobachtung der aktuellen und historischen Struktur der deutschen Sprache.

Diese Kompetenz muss in einem Test nachgewiesen werden, der einmal pro Semester durchgeführt wird. Das Bestehen dieses Tests ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums Germanistik. Allerdings ist bei Nichtbestehen der Besuch der für dieses Teilfach obligatorischen Hauptseminare nicht möglich.

Den Studierenden wird deshalb empfohlen, den Test schon im 1. Semester abzulegen. Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung im Rahmen der für die Prüfungen gesetzten Fristen möglich.